

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Tätigkeit an beweglichen Sachen Bearbeitung - AH3822.12

1. Hinweis und Zweckbestimmung
Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge einer Tätigkeit an oder mit ihnen sind grundsätzlich nicht versichert (Art 7.10.4. AHVB). Durch die folgende Vereinbarung werden bestimmte Schäden an fremden beweglichen Sachen mitversichert. Die Herstellung einer neuen Sache ist keine Tätigkeit im Sinne dieser Vereinbarung (Herstellungsmangel). Diese Vereinbarung dient der Reduktion, NICHT der völligen Aufhebung des gesamten Risikoausschlusses.
2. Besondere Vereinbarung
 - 2.1. Abweichend von Art 7.10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Sachschäden an fremden beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen verursacht werden.
 - 2.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt 2.1 erstreckt sich, teilweise abweichend von Art 7.10.2 AHVB, auf Sachschäden im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten).
 - 2.3. Nicht versichert bleiben insbesondere
 - 2.3.1 Gewährleistungs- und vertragliche Erfüllungsansprüche (Art 7.1 AHVB);
 - 2.3.2 Schäden an, vom Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen, gemieteten, entliehenen, gepachteten und geleasteten Sachen (Art 7.10.1, Art 7.10.3 AHVB);
 - 2.3.3 Schäden an vom Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen, in Verwahrung genommenen Sachen (Art 7.10.2 AHVB);
 - 2.3.4 Schäden an Kraft- Luft oder Wasserfahrzeuge sowie elektronischen Datenverarbeitungsanlagen;
 - 2.3.5 Schäden durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen (Art 7.5.3 AHVB);
 - 2.3.6 abgeleitete Vermögensschäden (Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, sind abweichend von Art 1.2.1.1 AHVB nicht versichert).